

INHALT:

| | |
|--|----|
| Coverstory: Erneuerte Sozialagenda | 1 |
| Kommentar: Zur „Euroganz“ der politischen Eliten | 3 |
| Eurobetriebsrats-RL | 4 |
| Zweijahresbericht zu sozialen Dienstleistungen | 6 |
| EU Vorschlag für LKW Maut | 7 |
| EU-Erweiterungspolitik | 9 |
| Lissabon-Agenda: Nationales Reformprogramm | 10 |
| OECD Leitsätze im Ausfuhrförderverfahren verankert | 12 |
| Neues vom EuGH | 14 |
| WTO Verhandlungen: kollektives Versagen? | 15 |
| AK Publikationen | 17 |
| Veranstaltungen | 17 |

EDITORIAL

Liebe Leserin! Lieber Leser!

Nach der Sommerpause melden wir uns mit einer dicken Ausgabe des EU-Infobriefs wieder bei Ihnen zurück. Ein Schwerpunkt dieser Nummer ist die „Erneuerte Sozialagenda“ der Europäischen Kommission, der neben der Coverstory von Christof Cesnovar noch die Beiträge unseres Gastautors Oliver Röpke zur Eurobetriebsrats-RL sowie von Valentin Wedl zu den sozialen Dienstleistungen gewidmet sind. Franz Greil erörtert den Vorschlag für eine EU – weite Bemautung des LKW Verkehrs, ein ökologisch nach wie vor zentrales Thema. Dann bringen wir auch noch eine Nachlese von Éva Dessewffy zu den gescheiterten WTO-Verhandlungen in Genf. Schließlich greift der Kommentar von Melitta Aschauer die zu Beginn des Sommers im Land allgegenwärtige EU-Debatte auf. Viel Spaß beim Lesen wünscht wie immer

Ihr Redaktionsteam ♦

ERNEUERTE SOZIALAGENDA: INNOVATIVE ANTWORTEN FÜR EINE NEUE SOZIALE WIRKLICHKEIT?

Am 2.7.2008 war es soweit, die Europäische Kommission präsentierte die lang ersehnte „erneuerte Sozialagenda“. Sie besteht aus einem Bündel an Rechtsvorschriften, Mitteilungen und Arbeitsdokumenten, die es in sich haben. Nicht nur aufgrund ihres Inhaltes, sondern auch aufgrund ihres Umfanges. Immerhin setzt sich das „umfassende und ehrgeizige Initiativpaket“, so die Europäische Kommission, aus insgesamt 19 Initiativen in den Bereichen Beschäftigung und Soziales, Bildung und Jugend, Gesundheit, Informationsgesellschaft und Wirtschaft zusammen.

Von Christof Cesnovar, AK Europa (Christof.CESNOVAR@akeuropa.eu)

Ziele der erneuerten Sozialagenda

Die erneuerte Sozialagenda beruht auf drei Zielen, welche da wären: erstens mehr Chancen für die Menschen in der EU eröffnen, zweitens den Zugang zu hochwertigen Dienstleistungen verbessern, und drittens Solidarität mit denjenigen üben, für die der aktuelle Wandel negative Folgen hat. Auf den ersten Blick klingen diese Ziele durchaus begrüßenswert, doch gleichzeitig könnte man meinen, sie seien absolut nichtssagend. Man wird den Eindruck nicht los, wenn man sich z.B. mit dem ersten Ziel länger auseinandersetzt, dass es sich um ein Ziel handelt, welches in Wahrheit zur besseren Anpassung des menschlichen Potenzials an die Bedürfnisse von Unternehmen handelt. Und dann kommt man gleich zum zweiten Ziel, welches besagt, dass nur dann Chancen für alle entstehen, wenn die Zugangsmöglichkeiten zu hochwertigen Dienstleistungen der am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen verbessert werden. Somit sollte sich nach der Diktion der Europäischen Kommission sozialpolitisches Handeln in der Gewährleistung „gleicher Ausgangspositionen“ für alle erschöpfen. Auch hier kann man sich nicht anfreunden mit dieser doch

sehr unzureichenden Sichtweise. Und dann kommt man sogleich zum dritten Ziel, welches ein doch sehr selektives ist. Ihm zufolge soll man diejenigen unterstützen bzw. Solidarität mit denjenigen üben, die aufgrund der Globalisierung und des technologischen Wandels temporär mit Übergangsproblemen konfrontiert sind. Solidarität ist ein gesellschaftspolitischer Wert und das hat die Europäische Kommission bei der Ausarbeitung der erneuerten Sozialagenda sichtlich vergessen. Wenn schon die Ziele so definiert sind, dass sie mehr Widerspruch als Zuspruch auslösen, dann könnte man meinen, dass man bei der weiteren Analyse der Instrumente bzw. des Bündels an Maßnahmen, dem eigentlichen Kern der erneuerten Sozialagenda, zum gleichen Schluss kommen wird.

Maßnahmenbündel als Antwort

Mit diesem Bündel an Maßnahmen, bestehend aus immerhin 19 Initiativen in verschiedensten Bereichen, hat die Europäische Kommission noch gegen Ende ihrer Amtsperiode einen Versuch gestartet, ihr „Image“ als Proponentin einer neoliberalen Politik zu korrigieren und die soziale Dimension Europas hervorzukehren. Fraglich ist, ob ihr dies auch gelun-

gen ist. Denn man kann zwar viele Vorschläge machen, aber schließlich sollte es nicht so sein, wie es ein Abgeordneter zum Europäischen Parlament bei der Vorstellung der Sozialagenda formulierte: „Viele Worte, wenig Konkretes“. Die erneuerte Sozialagenda soll kein soziales Deckmäntelchen werden, wo dann in den zentralen Politikfeldern doch kein Fortschritt für die ArbeitnehmerInnen sichtbar wird.

Zu den wichtigsten Vorschlägen zählen eine Richtlinie zu den Patientenrechten in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, eine Richtlinie zur Gleichbehandlung außerhalb von Beschäftigung und Beruf sowie eine Revision der Richtlinie über die Europäischen Betriebsräte. Alle drei Vorschläge sind prinzipiell zu begrüßen. Gerade bei grenzüberschreitend tätigen Unternehmen fehlt es aufgrund mangelnder Zusammenarbeit und schlechter oder kaum vorhandener Informationspolitik an einer effektiven Zusammenarbeit von Betriebsräten bzw. fehlt es in vielen Unternehmen überhaupt am Vorhandensein von Betriebsräten. Leider erfüllt dieser Vorschlag die in ihn gesetzten Erwartungen nicht. Es ist weder eine wesentliche Verbesserung bei den Informations- und Anhörungsrechten vorgesehen, noch ist konkret geplant, die Rechtsstellung der Europäischen Betriebsräte an sich zu stärken (Fortbildungsmöglichkeiten; Zugang zu allen Konzernstandorten; Verbesserung bei der Einbeziehung externer Experten, beim Anspruch auf Sacherfordernisse und bei den Freistellungsmöglichkeiten; Recht auf zwei Sitzungen pro Jahr). Bei der Frage, inwieweit wesentliche Änderungen der Unternehmensstruktur berücksichtigt werden können, bleibt der Vorschlag sehr halbherzig und beim Thema Durchsetzung der Rechte bzw. Sanktionen gibt es kaum Ansätze zur Verbesserung. Auch die Herabsetzung der Schwellenwerte für die Gründung eines Europäischen Betriebsrates ist nicht vorgesehen. Die Ziele der Neufassung, also insbesondere die Stärkung der Europäischen Betriebsräte und die Beseitigung von juristischen Grauzonen, können damit nicht er-

reicht werden. Der neue Richtlinienentwurf zur Anti-Diskriminierung, der die europäischen BürgerInnen über die Arbeitswelt hinaus auch in anderen Lebenssituationen vor Benachteiligungen schützen soll, wird ebenfalls begrüßt. Künftig soll nun dieser Schutz auch auf Benachteiligungen auf Grund des Alters, einer Behinderung, der Religion, der Weltanschauung oder der sexuellen Ausrichtung auf den Konsum und den Bildungs- und Sozialbereich ausgedehnt werden. Dass es über die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen hinaus weiterer positiver Maßnahmen bedarf, um benachteiligte Gruppen zu fördern, sei ausdrücklich betont. So darf nicht auf die Wichtigkeit eines behindertengerechten Zugangs zu öffentlichen Gebäuden, in den Bereichen Information und Kommunikation sowie zu den Verkehrsmitteln, dem Zugang zu Finanzdienstleistungen für behinderte Menschen sowie der vollen Integration behinderter Kinder und der Unterstützung der Familienangehörigen vergessen werden. Es kommt klar zum Ausdruck, dass auch dieser Richtlinienentwurf noch einiges vermissen lässt. Im Rahmen der Richtlinie zur grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung will die Kommission den Schutz von PatientInnen gewährleisten. So sehr der Zugang zu einer hochwertigen Gesundheitsversorgung begrüßt wird, so sehr ist es aber enttäuschend, dass dies nur aus dem Blickwinkel des Konsumentenschutzes bzw. einer höheren Mobilität von ArbeitnehmerInnen bzw. Erleichterungen für private AnbieterInnen von Gesundheitsversorgung geschieht. Will man weiters die finanzielle Tragfähigkeit der Gesundheitsversorgung sicherstellen, ist es unabdingbar, dass sich die Mitgliedsstaaten zu diesem Ziel bekennen und die makroökonomischen Bedingungen für ein funktionierendes Sozialsystem absichern. Die Europäische Kommission blendet in der Sozialagenda 2008 makroökonomische Gesichtspunkte aus. In anderen Politikfeldern setzt sie oft Maßnahmen, die die Weiterentwicklung und Finanzierung des Sozialstaates gefährden. Auch das

Thema der Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen wird in diesem Zusammenhang nicht angesprochen, wäre aber zweifelsohne wichtig.

Auf alle anderen Vorschläge der Kommission bezüglich der erneuerten Sozialagenda näher einzugehen, würde den Rahmen dieses Artikels sprengen, welcher sich auf die drei wichtigsten legislativen Vorschläge konzentriert hat. Es sei deswegen auf die Homepage der Generaldirektion „Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheiten“ verwiesen, wo die erneuerte Sozialagenda, trotz der unzähligen Vorschläge, übersichtlich aufbereitet ist (siehe <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=547&langId=de>).

Auf brennende Fragen nur unzureichende Antworten

Abschließend ist es aber unerlässlich noch darauf hinzuweisen, was diese erneuerte Sozialagenda, die Antworten auf die soziale Wirklichkeit hätte bringen sollen, verabsäumt hat zu inkludieren. Der Qualität der Arbeitsbedingungen sowie der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz wurden zu wenig Aufmerksamkeit eingeräumt und Vorschläge zur Weiterentwicklung des europäischen Arbeits- und Arbeitnehmerschutzrechtes unterblieben in der Sozialagenda 2008 sogar zur Gänze. Unter dem Titel „erneuerte Sozialagenda“ hätte man auch eine Offensive in der Weiterentwicklung des europäischen Arbeitsrechtes gerade im Hinblick auf die von der Kommission ja zu Recht für entscheidend angesehenen Aspekte wie lebenslanges Lernen, Gesundheitsschutz, Überwindung von Diskriminierungen im Arbeitsleben und damit in einer Gesellschaft mit einem offenen, globalisierten Arbeitsmarkt erwartet. Entscheidend werden nun die weiteren Schritte sein, denn jetzt sind das Europäische Parlament und der Rat am Zug, wo die Diskussionen gerade begonnen haben. Als Gradmesser für einen allfälligen zukünftigen Erfolg sind schlussendlich auch die Mitgliedstaaten aufgerufen, die die zukünftig beschlossenen Maßnahmen dann auch umzusetzen haben. ♦

+++ Kommentar +++

SIND ALLE DUMM ODER UNIFORMIERT, DIE DIE EU-POLITIK KRITISIEREN?

Dass die Wirtschaft sich von der EU-Politik begeistert zeigt, ist kein Wunder, sie profitiert ja überproportional von ihr. Aber sind deswegen schon alle anderen dumm, uninformatiert oder undankbar, wenn sie die EU-Politik kritisieren?

Von Melitta Aschauer, AK Wien (melitta.aschauer@akwien.at)

Fortgeschrittene Realitätsverweigerung...

Diesen Eindruck könnte man haben, wenn man die Reaktionen auf die Eurobarometerumfragen mit den schlechten Zustimmungswerten der Österreicherinnen und Österreicher liest und hört. Die beleidigte „EUroganz“ derer, die sich für Europa stark machen, ist so kontraproduktiv, dass man es auch an Wahlergebnissen ablesen kann. Die einzig wahren EuropäerInnen in Österreich wären gut beraten, mit den kritischen Pro-Europäerinnen einen Diskurs zu führen, statt sie als Nestbeschmutzer zu verunglimpfen oder sie für uninformatiert zu erklären. Denn die Europaskepsis in Österreich zu verringern wird mit weiteren Informationskampagnen allein sicher nicht gelingen.

...angesichts nachvollziehbarer EU-Skepsis

Es gibt nachvollziehbare Gründe, warum die Politik der EU auf Widerstand trifft. Wie etwa die Huldigung des goldenen Kalbes Binnenmarkt, die dazu führt, dass die Richter des europäischen Gerichtshofs den Mitgliedstaaten und Gewerkschaften die Luft zum Atmen nehmen könnten. Die vorschnelle Erweiterung in der Illusion, die notwendigen Grundlagen (Reform der Verträge) und die Akzeptanz der Bevölkerung werde sich schon mit der Zeit einstellen, hat in

der Europäischen Union zu einem weiteren Auseinandertriften der Interessen geführt. Das ist so groß, dass man eine neue Arbeitszeitregelung für Europa macht, aber keiner sich daran halten muss. Die Eurobarometerwerte rasseln in den Keller, die Eliten sind ob der Undankbarkeit der Befragten erbost und alle ändern haben Schuld daran, nur sie selbst nicht. Und dann kommt die große Drohgebärde: wenn ihr die EU nicht so wollt wie sie ist, dann tretet aus und ihr werdet sehen, wie schrecklich es ist, wenn ihr euren Pass wieder herzeigen und im Urlaub Geld wechseln müsst. Abgesehen, davon, dass ich mir Schrecklicheres vorstellen kann, wird durch so einen Vorschlag suggeriert, die Politik der EU müsse so sein, wie sie ist. Muss sie aber nicht und darf sie auch nicht, wenn man die Bürgerinnen und Bürger an Bord nehmen will. Aber, so die Beleidigten, die EU „kann einen Schmarren, wenn sie nicht zuständig ist“ (Zitat Erhard Busek). Der Euro, Schengen, der Vertrag von Prüm und andere Beispiele zeigen, dass man sehr wohl was machen kann, wenn es Mitgliedstaaten gibt, die das wollen.

Alternative EU-Politik ist möglich

Agieren und nicht Reagieren heißt das Gebot der Stunde. Nicht nur in Bezug auf die fatale Finanzkrise

sondern auch um künftige Krisen verschiedenster Art zu verhindern. Es gibt alternative Konzepte, die – zugegebenermaßen - mit Anstrengung, Geschick und Phantasie umgesetzt werden können. Die Politik der europäischen Union ändern zu wollen, ist per se weder peinlich noch schadet es dem Ansehen Österreichs oder der österreichischen Wirtschaft.

Europäische Ideen und Lösungen sind bunter und vielfältiger als sie in der Berufsblindheit der hauptberuflichen EuropäerInnen reflektiert werden. Es gibt fertige Konzepte über die Aufnahmefähigkeit der EU für künftige Erweiterungen, es gibt Konzepte für mehr Verteilungsgerechtigkeit und für die Stärkung der sozialen Dimension. Wir erwarten von der künftigen Bundesregierung, dass sie sich mit diesen Vorschlägen auseinandersetzt und diese aktiv in Brüssel vertritt.

Europa ist in der Krise und es gibt wieder keinen Plan B. Jedes Gartenfest hat einen Plan B für den Schlechtwetterfall und für die Europapolitik würde ein Abgehen von eindimensionalem Denken in gewohnten Bahnen sicher eine Bereicherung sein. ♦

+++ Gastbeitrag +++

ZUR ÄNDERUNG DER EUROBETRIEBSRATS-RICHTLINIE: NUR EINE NEUFASSUNG „LIGHT“?

Mit einer Verspätung von neun Jahren wird derzeit eine Anpassung der Richtlinie über Europäische Betriebsräte diskutiert. Ob es bei diesem zentralen Instrument einer besseren Vernetzung der Arbeitnehmerinteressen im Binnenmarkt allerdings zu mehr als kosmetischen Verbesserungen kommt, muss aus gewerkschaftlicher Sicht bezweifelt werden.

Von Oliver Röpke, ÖGB Büro Brüssel (Oliver.roepke@oegb-eu.at)

Die Vorgeschichte

Bereits seit neun Jahren warten die europäischen Gewerkschaften auf die Revision der Richtlinie 94/45/EG über die Europäischen Betriebsräte (EBR). Die EBR-Richtlinie stammt schließlich aus dem Jahr 1994 und gab erstmals einen rechtlichen Rahmen für Unterrichts- und Anhörungsrechte von Belegschaftsvertretern in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen vor. Doch bereits in der geltenden Richtlinie selbst war eine Überprüfung ihrer Anwendung durch die EU-Kommission bis spätestens 1999 vorgesehen. Insbesondere die bestehenden Schwellenwerte sollten auf ihre Zweckmäßigkeit überprüft werden. Derzeit gilt die Richtlinie nur für relativ große Unternehmen mit mindestens 1000 Beschäftigten, die jeweils mindestens 150 ArbeitnehmerInnen in mindestens zwei Mitgliedstaaten beschäftigen. Seit den neunziger Jahren wurden in der EU zunehmend bessere Standards für kollektive Beteiligungsrechte eingeführt, angefangen von der Richtlinie über Information und Konsultation bis hin zur ArbeitnehmerInnen-Mitbestimmung in der Europäischen Aktiengesellschaft (SE). Somit schien eine Verbesserung der EBR-Richtlinie schon zur Anpassung an heutige europäische Standards seit langem dringend notwendig. Tatsächlich hat die Kommission mit neunjähriger „Verspätung“ erst am 2. Juli 2008 einen konkreten Vorschlag zur Neufassung der EBR-Richtlinie vorgelegt. Dieser Vorschlag erfolgte im Rahmen der erneuerten Sozialagenda, mit der die noch amtierende Kommission ganz offensichtlich ihre sozialpolitischen Versäumnisse der vergangenen Jahre zumindest teilweise wettmachen wollte. Doch wa-

rum kam es gerade jetzt zum Kommissionsvorschlag?

Keine Verhandlungen im Sozialen Dialog

Dem geltenden EG-Vertrag entsprechend hatte die Kommission vor der Vorlage eines eigenen Vorschlages die europäischen Sozialpartner konsultiert. Die sogenannte zweite Anhörungsphase gemäß Artikel 138 Absatz 3 EG-V wurde am 20. Februar 2008 eingeleitet. Den Sozialpartnern – also insbesondere BusinessEurope für die ArbeitgeberInnen sowie der Europäische Gewerkschaftsbund (EGB) als Vertretung von 60 Millionen ArbeitnehmerInnen in Europa – bot diese Anhörung zwei Möglichkeiten: Einerseits eine inhaltliche Einflussnahme auf den in Aussicht gestellten Kommissionsvorschlag, andererseits die Option, im Rahmen des Sozialen Dialogs selbst Verhandlungen über eine Revision der EBR-Richtlinie aufzunehmen. Tatsächlich zeigten sich die Arbeitgeberverbände ungewohnt offen, in konkrete Verhandlungen einzutreten. Dies war auf den ersten Blick durchaus überraschend, hatte BusinessEurope doch bis dato jeglichen Anpassungsbedarf für transnationale Beteiligungsrechte der EBR geleugnet und eine Änderung der EBR-Richtlinie strikt abgelehnt. Tatsächlich dürfte die plötzliche Sinnesänderung der Industrie weitgehend politischem Kalkül geschuldet sein. Die Kommission hatte erkannt, dass ihre „offene soziale Flanke“ auch im Hinblick auf eine Neubestellung (vor allem des Kommissionspräsidenten) nicht eben förderlich sein würde und die EBR-Richtlinie zu einem Prestigeprojekt gewählt, das im Rahmen der Sozialagenda als ein wesentlicher Schritt

zu einem Sozialen Europa erklärt wurde. Diese Entschlossenheit signalisierte den europäischen Arbeitgeberverbänden, dass die bisherige Fundamentalopposition einer neuen Strategie weichen musste. Der EGB ließ sich nach intensiven internen Debatten schlussendlich jedoch aus guten Gründen nicht auf Verhandlungen ein. Zu groß schien die Gefahr, dass ein mögliches Scheitern von Verhandlungen zu einer weiteren Verzögerung einer Neufassung der EBR-Richtlinie führen könnte. Schließlich wird dem französischen EU-Vorsitz die tschechische Präsidentschaft im ersten Halbjahr 2009 folgen, von der allgemein nicht erwartet wird, kurz vor den Wahlen zum EU-Parlament noch ein sozialpolitisches Prestigeobjekt zu verabschieden. Ein weiterer Grund für die Entscheidung des EGB war die Nichtbereitschaft von BusinessEurope, sich schon im Vorfeld möglicher Verhandlungen auf Kernpunkte einer EBR-Revision zu verständigen und über diese dann in einem beschleunigten Verhandlungsverfahren eine Einigung zu suchen. Dazu kommen die internen Regeln von BusinessEurope, die es aufgrund des Einstimmigkeitserfordernisses jeder einzelnen Mitgliedsorganisation erlauben, ein Verhandlungsergebnis zu blockieren. All diese Gründe wurden im EGB gegen das hohe Gut des Sozialen Dialogs abgewogen. Am Ende entschied überwältigende Mehrheit der Mitgliedsorganisationen, darunter auch der ÖGB, keine förmlichen Verhandlungen aufzunehmen.

Moderate Verbesserungen

Der Kommissionsvorschlag vom 2. Juli war dann an sich schon ein Erfolg für die gewerkschaftliche Inte-

ressenvertretung, da es den Arbeitgeberverbänden trotz intensiven Lobbyings nicht gelungen war, den Vorschlag zu verhindern.¹ Inhaltlich waren die vorgeschlagenen Änderungen jedoch durchaus ernüchternd. Die Kommission fiel deutlich hinter ihre Ansätze zurück, die sie noch im Konsultationsverfahren in Aussicht gestellt hatte. Moderate Verbesserungen bringen die Vorschläge immerhin für den Kernbereich der Richtlinie, also für Unterrichtung und Anhörung. Die Definitionen sind klarer als bislang gefasst. Informationen sollen in Zukunft so zeitgerecht übermittelt werden, dass eine angemessene Prüfung und gegebenenfalls die Vorbereitung der Anhörung durch die Belegschaftsvertreter gewährleistet sind. Der Kommissionsvorschlag stellt auch klar, dass die Unternehmensleitung für die Übermittlung der für eine EBR-Gründung notwendigen Informationen verantwortlich ist. Dies betrifft insbesondere die Struktur des Unternehmens und die Belegschaft, vor allem die Angabe der einzelnen Beschäftigtenzahlen.

Zaghafte Ansätze gibt es auch für die lang geforderte Anerkennung der Gewerkschaften in der Richtlinie selbst. So kann das besondere Verhandlungsgremium Vertreter der europäischen Gewerkschaftsverbände in Zukunft als Sachverständige den Verhandlungen hinzuziehen. EBR-Mitglieder erhalten den Anspruch, Schulungen ohne Lohn- bzw. Gehaltseinbußen wahrzunehmen. Weiters werden die Vorschriften für den Inhalt von EBR-Vereinbarungen nun präziser gefasst. Unter bestimmten Voraussetzungen führt die Kommission nun auch einen Neuverhandlungsanspruch bestehender Vereinbarungen ein, wenn es im Unternehmen zu wesentlichen Strukturveränderungen kommt.

Trotz dieser bescheidenen Verbesserungen bleiben die Kommissionsvorschläge weit hinter den Erwartungen

der Gewerkschaften zurück. Die neuen Vorschriften müssten wesentlich klarer festlegen, wann EBR zu informieren und konsultieren sind, nämlich im frühestmöglichen Zeitpunkt. Kein Wort wird über effektive Sanktionen für jene Unternehmen verloren, die die EBR-Richtlinie massiv verletzen. Statt einer Absenkung der Schwellenwerte führt die Kommission eine neue nationale Hürde ein, wonach Belegschaften erst ab einer Anzahl von 50 Beschäftigten an der Gründung eines EBR teilnehmen können. Schließlich bleibt es auch in Zukunft beim Anspruch auf lediglich eine jährliche EBR-Sitzung – sicher kein starkes Signal für die von der Kommission angekündigte Stärkung des Sozialen Dialogs zwischen Unternehmensleitungen und EBR...

Obwohl die europäischen Sozialpartner keine offiziellen Verhandlungen im Rahmen des Sozialen Dialogs aufgenommen haben, gab es dennoch informelle Sondierungen, um sich über Kernpunkte einer raschen Neufassung der EBR-Richtlinie zu verständigen. Hintergrund war der Hinweis des französischen Ratsvorsitzes, dass eine rasche politische Einigung der Mitgliedstaaten nur dann zu erreichen wäre, wenn die Sozialpartner sich auf gewisse gemeinsame Leitlinien einigen könnten. In einem gemeinsamen Schreiben des EGB und der europäischen Arbeitgeberverbände an den französischen Ratsvorsitz vom 29. August 2008 wird der Kommissionsvorschlag vom 2. Juli 2008 grundsätzlich als Grundlage für eine Neufassung der EBR-Richtlinie akzeptiert. Im Anhang, dem so genannten *Joint Advice*,² werden acht gemeinsame Punkte präsentiert, auf die sich die Sozialpartner einigen konnten. Diese Einigung umfasst gegenüber dem EK-Vorschlag unter anderem:

- Verbesserte Standards für Unterrichtung und Anhörung
- Klarere Anerkennung der europäischen Gewerkschaftsverbände und deren Vertreter im Rah-

men des besonderen Verhandlungsgremiums

- Verbesserte Vorschriften über Schulungsmaßnahmen für Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR
- Allerdings auch eine missverständliche Bestimmung über eine zweijährige Phase nach Annahme der neuen Richtlinie, in der es zum (erleichterten?) Abschluss neuer Vereinbarungen oder zur Überprüfung bestehender Vereinbarungen kommen kann.

Diese informelle Einigung könnte eine Verabschiedung der neuen EBR-Richtlinie noch unter französischem Vorsitz erleichtern. So wäre eine politische Einigung beim Rat der EU-ArbeitsministerInnen am 15. Dezember denkbar. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass selbst die modifizierten Vorschläge nur eine Neufassung „light“ auf bescheidenem Niveau bringen würden, von einem wirklichen Fortschritt für die praktische Arbeit von EBR bleibt nach neunjähriger(!) Verzögerung nicht viel übrig. Der Berichterstatter im Europäischen Parlament, ein britischer Konservativer, hat bereits angekündigt, dass er eine rasche Verabschiedung des Dossiers nur für den Fall unterstützt, dass keine „substantiellen“ Änderungsanträge mehr gestellt würden. Das Signal der Konservativen an die Gewerkschaften ist also klar: Bescheidene Verbesserungen oder gar keine. ♦

Anmerkungen

¹..siehe

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=549&langId=de>

²...siehe

http://www.etuc.org/IMG/pdf_2008-01528-E.pdf

SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN VON ALLGEMEINEM INTERESSE: KOMMISSION PUBLIZIERT ERSTEN ZWEIJAHRESBERICHT

Schon seit Längerem ist die Vereinbarkeit des europäischen Wirtschaftsrechts mit den mitgliedstaatlichen Charakteristika sozialer Dienstleistungen Gegenstand einer breit geführten Debatte. Zu erinnern ist an die Auseinandersetzungen um die Dienstleistungsrichtlinie, die letztlich zur Ausklammerung wichtiger sozialer Dienstleistungen aus deren Anwendungsbereich geführt hat. Damit sah sich die Kommission aber nur umso mehr dazu veranlasst, sich in regelmäßigen Abständen zu diesem Thema zu äußern, das mittlerweile unter dem Kürzel SSGI (für social services of general interest oder soziale Dienstleistungen von allgemeinem Interesse) für ein gerüttelt Maß an Unruhe in der Szene sorgt.

Von Valentin Wedl, AK Wien (valentin.wedl@akwien.at)

Dienstleistungs-RL wirkt nach

Mag auch der Spuk der Dienstleistungsrichtlinie vertrieben sein, von deren Geist ist das marktorientierte Gemeinschaftsrecht schon seit jeher beseelt gewesen. Was der parlamentarische Gesetzgeber durch die Ausklammerung der meisten sozialen Dienstleistungen aus der Richtlinie nämlich nicht wollte, lässt sich mit dem Kochbuch der Grundfreiheiten und des Beihilfenrechtes in ähnlicher Weise zubereiten. Es fehlt dann gewiss an der einen oder anderen Garnierung, die die Dienstleistungsrichtlinie vorgesehen hätte (zB einheitliche Ansprechpartner). Allerdings verderben die Köche des Parlaments und des Rates der Kommission dann auch nicht den Brei, wenn letztere daran geht, sich aus eigenem Antrieb ohne weitere Rechtsetzungsabsicht zum Thema zu äußern. Bemerkenswert sind in diesem Zusammenhang zum einen interpretative Dokumente, wie sie die Kommission zuletzt anlässlich der Binnenmarktstrategie vorgelegt hat. Wir haben sie wegen der primär (binnen)marktfokussierten Herangehensweise regelmäßig kritisiert (siehe zuletzt den Beitrag im EU-Infobrief Nr 5/2007). Zum anderen äußerte sich die Kommission nun erstmals zu den ökonomischen Rahmenbedingungen sozialer Dienstleistungen.

Zweijahresbericht als Vorwand...

Als Teil der Sozialagenda publizierte sie im Juli ihren ersten Zweijahresbericht zu sozialen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (unter Einbeziehung von Gesundheitsdienstleistungen). Der Bericht soll dem Bekanntheit der Kommission für ein Mo-

onitoring- und Dialogwerkzeug über soziale Dienstleistungen entsprechen. Er will vor allem einen Überblick über diese Dienste in der EU liefern. In diesem Sinne liefert er einige Basisdaten und Informationen zum breiten Spektrum dieser Dienste, zur spezifischen Situation in einzelnen Sektoren, insbesondere wie der steigenden Nachfrage und den sozioökonomischen Herausforderungen begegnet werden kann. Zuletzt greift die Kommission auch wieder ihren „Lieblingsaspekt“ auf: die Auswirkungen derartiger Veränderungsprozesse auf die Anwendung des Gemeinschaftsrechts.

Als gemeinsame europaweite Merkmale sozialer Dienstleistungen (einschließlich der Gesundheitsdienstleistungen) werden folgende herausgestellt: Arbeitsintensität, ihr möglicher Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen für Frauen und ältere ArbeitnehmerInnen, ein hohes Ausbildungsniveau der Beschäftigten bei niedrigem Lohnniveau, schwierige Arbeitsbedingungen und niedrige Arbeitszufriedenheit. Dazu treten hohe Fluktuationsraten, Personalengpässe und ein hoher Anteil von Beschäftigten aus EU-Drittländern.

Die ökonomische Bedeutung von Sozial- (und Gesundheitsdienstleistungen) wird mit 9% des EU-BIP angegeben. Rund 10% der Beschäftigten seien in diesen Sektoren tätig (reichend von Rumänien mit gerade 4% bis hin zu Dänemark mit 18%). Hauptfinanzier ist – wenig verwunderlich – die öffentliche Hand.

Der Zweijahresbericht nimmt sodann drei Sektoren, in denen besondere Veränderungsprozesse angenommen werden, näher in den Blickpunkt. Im Hinblick auf Langzeitpflege werden insb im Lichte der demographischen Veränderungen enorme Nachfragesteigerungen verbunden mit Finanzierungsproblemen festgehalten. Arbeitsmarktdienste für Benachteiligte werden aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die europäische Beschäftigungsstrategie näher beleuchtet. Im Lichte der gesteigerten Frauenbeschäftigungsquote und den veränderten Familienstrukturen kommt schließlich auch dem Thema Kinderbetreuung besonderes Augenmerk zu.

..für weiteren Modernisierungsbedarf

Schließlich kommt die Kommission auch auf gemeinsame Modernisierungstrends zu sprechen. Sie plädiert einerseits für eine stärkere Orientierung am Bedarf der NutzerInnen und dafür, den Zugang zu sozialen Rechten zu verbessern. Ferner stellt sie im Lichte erhöhter Effizienz und Effektivität auch Umschichtungen zu stärker marktbasierter Erbringungsformen heraus, womit sie – spät aber doch – wieder die Brücke zur Anwendung der Regeln des Binnenmarktes und des Wettbewerbsrechts hergestellt hat. Dass Letzteres im Widerspruch zum tradierten Erbringungsweisen und Eigenarten sozialer Dienstleistungen steht, wurde schon mehrfach erörtert und der Kommission kommuniziert. Es hält sie freilich nicht davon ab, alle Bedenken erneut als Unkenntnis abzutun.

Das (Vor-)Urteil, die Kommission würde dabei allein auf die Marktbedeutung sozialer Dienste abstellen, um das Thema für Investoren schmackhaft zu gestalten, wird dadurch einmal mehr bedient. Gelingt es indessen, diesen Aspekt bei der

Lektüre auszublenden, liefert der erste Zweijahresbericht etliche interessante empirische Grundlagen. ♦

http://ec.europa.eu/employment_social/spsi/docs/spsi_gpa/commnatsecdoctrav_en.pdf

Zum Weiterlesen:

Der Zweijahresbericht zu sozialen Dienstleistungen unter:

EU UND LKW-MAUT: ZAGHAFT IN RICHTUNG KOSTENWAHRHEIT

Seit Sommer liegt ein Richtlinienvorschlag der Kommission über einen neuen Rahmen für die Bemannung von LKW vor. Demnach sollen die „externen Kosten“ des LKW-Verkehrs in die Mautberechnung der Mitgliedsstaaten einfließen dürfen. Von der Allgemeinheit bezahlte LKW-Folgekosten bei Lärm, Luftverschmutzung und Stau sollen dadurch dem Straßengüterverkehr in Rechnung gestellt werden. Für die Beschlussfassung im Europäischen Parlament und im Rat muss aber ein Balanceakt absolviert werden. Auf der Strecke bleibt mitunter die volle Kostenwahrheit. Im Folgenden daher eine Analyse des Vorschlags mit einem Ausblick auf die Behandlung in den EU-Institutionen.

Von Franz Greil, AK Wien (franz.greil@akwien.at)

Wenn von EU und LKW-Verkehr die Rede ist, ist Konflikt in Österreich vorprogrammiert. Die Liste einer problematischen Beziehung reicht von „LKW-Transit“ über EuGH-Verfahren bis zum möglichen Austrittsgrund aus der EU. Dieser Kritik liegt die fehlende „Ökologisierung“ der EU-Verkehrspolitik zugrunde. Seit 8. Juli 2008 liegt das Maßnahmenpaket „Greener Transport“¹ vor, mit dem zumindest die Kommission Kritik aus dieser Ecke entgegen will. Herzstück dieses Pakets ist ein neuer Richtlinienvorschlag über die Erhebung von Gebühren bei schweren Nutzfahrzeugen,² der den Rahmen für die Mitgliedsstaaten absteckt, die externen Kosten des Schwerverkehrs in den Mautgebühren einzubeziehen.

Der Vorschlag im Detail

Derzeit dürfen die Mitgliedsstaaten dem LKW-Verkehr nur die Kosten für die Infrastrukturbenützung, also Finanzierung, Bau und Wartung von Autobahnen, in Rechnung stellen. Explizit verboten waren bis jetzt andere Kosten für Ressourcen, die der LKW „entlang des Weges“ bei Umwelt und Gesundheit verursacht. Diese „externe Kosten“ werden nicht vom Verursacher, sondern von der Allgemeinheit getragen. Die wesent-

lichen Eckpunkte dieses Vorschlags sind:

- Mitgliedsstaaten können die externen Kosten bei Luftverschmutzung (Feinstaub, Stickoxide und Kohlenwasserstoffe), Lärm und Stau verursachergerecht in Form von Mautzuschlägen anlasten. Aufgeschoben und für Mitgliedsstaaten weiter verboten sind Zuschläge für „Klimawandel“, „Unfallfolgekosten“ und „Biodiversität“, die von der Kommission lediglich in Form eines Berichts bis spätestens 2013 „geprüft“ werden.
- Die Festlegung von Grundsätzen bei der Bemannung und Berechnungsmethoden für Infrastruktur- und externe Kosten hinsichtlich Verhältnismäßigkeit und Nicht-Diskriminierung. Insbesondere die technischen Anhänge sehen Caps (Deckelungen) für die Zuschläge bei externen Kosten vor, die in ihrer Wirkung extrem restriktiv sind.
- Die zweckgewidmete Verwendung von zusätzlichen Mauteinnahmen zur Bekämpfung von Lärm, Stau und Luftverschmutzung zugunsten neuer und nachhaltiger Verkehrskonzepte (zB Forschung und Förderung

- von umweltfreundlichen Antrieben). Zusätzliche Mauteinnahmen aus dem Titel externe Kosten sollen nicht in den allgemeinen Staatshaushalt oder ganz einfach in das Straßeninfrastrukturbudget wandern, sondern zielgerichtet zum Abbau dieser LKW-Folgekosten eingesetzt werden.
- Sonderregelungen für Autobahnen in sensiblen Bergregionen. Aufgrund ungünstiger Bedingungen (va schlechte Durchlüftung und stärkeres Lärmecho in engen Tälern) können für Luftverschmutzung zweimal bzw für Lärmbelastung gar fünfmal soviel für diese Kostenkategorie eingehoben werden als am übrigen Autobahnnetz. Wird aber bereits ein Mautzuschlag für die Querfinanzierung von prioritären TEN-Projekten eingesetzt, muss dieser von den externen Kosten abgezogen werden.
- Keine Verpflichtung zu einer fahrleistungsabhängigen Bemannung mit Mindestsätzen auf Autobahnen. Einige EU-Mitgliedsstaaten können also weiterhin wenig verursachergerechte Zeitmaturen („Vignetten“) oder überhaupt keine Abgaben anwenden. Lediglich die Prüfung einer solchen Mindestbemannung

bis 2013 wird im Vorschlag vorgesehen.

- Elektronische Roadpricing-Systeme fördern. Da vorerst nur in Deutschland, Tschechien und Österreich innerhalb der EU voll-elektronische Roadpricing-Systeme in Betrieb sind, soll die Einhebung von externen Kosten nur mit diesen modernen Mautsystemen erlaubt sein. Wirtschaftliche Anwendungsgebiete des ehrgeizigen EU-Industrieprojekts „GALILEO“ sollen so in Front gebracht werden.

Anspruch und Wirklichkeit

Die Kommission hat damit für sich und Europa beim Straßengüterverkehr den Einstieg in das Verursacherprinzip geschafft. Obwohl das allgemeine Prinzip im EU-Vertrag längst verankert ist, fällt dieser Schritt im Straßengüterverkehr nur zaghaft aus. Im Vorfeld des Vorschlags hat die Kommission auf wissenschaftlicher Basis im Rahmen eines „EU-Handbuch zur Schätzung der externen Kosten im Verkehr“ geeignete Methoden und Messgrößen entwickeln lassen.³ Darin wird die Fahrt eines durchschnittlichen LKW im urbanen Bereich zur Stoßzeit mit 110 Cent pro km und auf Straßen außerhalb von Städten mit 54 Cent pro km als Mittelwert veranschlagt. Legt man aber den Vorschlag auf einen österreichischen Autobahnabschnitt um, ergibt das nur mehr einen möglichen Mautzuschlag von rund 6 Cent für einen LKW-Kilometer für externe Kosten. In Anbetracht bestehender Kostenstrukturen in der Transportwirtschaft dürfte somit kein wesentlicher Lenkungseffekt ausgehen. Besonders ärgerlich: Trotz ehrgeiziger EU-Zielsetzungen beim Klimaschutz

„entkommt“ der grenzüberschreitende LKW-Verkehr wieder Kyoto. Dank großer Tankfüllungen mit bis zu 1000 Liter kann er unterschiedliche Dieselsebesteuerungen in den Mitgliedsstaaten ideal ausnützen.

EU-Balance-Akt

Für die bevorstehende Behandlung im Rat und EP kommt dieser halberzige Schritt in Richtung Kostenwahrheit trotzdem einer großen Hürde gleich. Die Gegensätze unter den Mitgliedsstaaten verlaufen dabei zwischen geographischer „Peripherie“ (zB Spanien oder Finnland) und „Zentrum“ (Frankreich, Österreich, Slowenien). Die derzeitige Positionierung der Mitgliedsstaaten im Rat lässt eher vermuten, dass die Kommission ihren Vorschlag (zB Zweckwidmung) „abspecken“ muss. Im Europäischen Parlament selbst ist der sozialdemokratische Berichterstatter Saïd El Khadraoui (SPE) aus Belgien sogar bereit, mehr an externen Kosten (zB Klimawandel) zuzustimmen. Inwieweit er bei einer wirtschafts- und frächterfreundlichen Mitte-Rechts-Mehrheit mit seinen Vorstellungen durchkommt, ist aber mehr als fraglich. Im Vordergrund steht, ob die EU-Abgeordneten vor den Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 2009 eine erste Lesung absolvieren und so überhaupt eine zügige Beschlussfassung im Rat erst ermöglichen. Andernfalls droht eine Verschleppung in den EU-Institutionen bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag....

EU-Rendezvous mit Österreich?

Die Jubelstimmung hierzulande dürfte sich in Grenzen halten, obwohl die

EU-Kommission mit dem Vorschlag einer langjährigen Forderung Österreichs nachgekommen ist. Dank neuer Regelungen für Bergregionen können sich einige Transitkorridore (zB Tauern- und Südautobahn) sogar für höhere Mautsätze qualifizieren. Insbesondere aber die vorgeschlagene Gegenrechnung von „Querfinanzierungsmaut“ mit „externe Kosten“ wird böses Blut erzeugen. Gerade auf der „Brenner-Autobahn“, der Benchmark für EU-Verkehrspolitik in den Augen der österreichischen Öffentlichkeit schlechthin, wird sich dadurch kein einziger Maut Cent mehr ergeben! Andererseits will aber auch niemand in Österreich zur Kenntnis nehmen, dass das EU-Handbuch nicht nur „externe Kosten“ für Transitkorridore in Bergregionen, sondern auch auf dem restlichen Straßennetz ausweist und der Transitverkehr in Summe nicht einmal ein Fünftel aller gefahrenen LKW-Kilometer ausmacht. Am Ende des Tages wird von der vollen Kostenwahrheit vermutlich nur das Prinzip als Lippenbekenntnis übrigbleiben. ♦

Anmerkungen:

¹...Ökologisierung des Verkehrs. Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament. KOM(2008) 433 endgültig

²...KOM(2008) 436 / 2008/0147 (COD)

³...Handbook on estimation of external costs in the transport sector. Internalisation Measures and Policies for All external Cost of Transport (IMPACT) Delft, 2008.

IMPRESSUM

Herausgeber und Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, 1040 Wien, Prinz Eugen Strasse 20-22;

Redaktion: Melitta Aschauer, Éva Dessewffy, Valentin Wedl, Werner Raza, Norbert Templ, Alice Wagner, Elisabeth Beer; 1040 Wien, Prinz Eugen Str 20-22

Kontakt: Werner Raza (werner.raza@akwien.at)

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Erscheinungsweise: zweimonatlich

Kostenlose Bestellung unter: <http://wien.arbeiterkammer.at/euinfobrief>

DIE NEUEN MITGLIEDSTAATEN BULGARIEN UND RUMÄNIEN UNTERGRABEN DIE GLAUBWÜRDIGKEIT DER EU-ERWEITERUNGSPOLITIK

Die von der Kommission eingerichtete ad-hoc Arbeitsgruppe zum Kooperations- und Kontrollmechanismus für Bulgarien und Rumänien ringt um die Formulierung der Schlussfolgerungen, die die EU-27 aus den Berichten der Europäischen Kommission zieht. Allein der Umstand, dass Bulgarien und Rumänien als Mitgliedstaaten dabei mitreden können, ist befremdlich: Wer lässt sich schon gerne ohne Widerrede massiv kritisieren? Werden EU-Standards durch das Mitspracherecht der „angeklagten Parteien“ lizitiert? Wird die Autorität der Europäischen Kommission als Hüterin der Verträge unterlaufen? Die Situation ist nicht erst aus heutiger Sicht absurd, sondern das war schon zum Zeitpunkt der letzten Erweiterungsrunde absehbar. Dieser Umstand lässt Zweifel an der Glaubwürdigkeit der europäischen Erweiterungspolitik aufkommen.

Von Elisabeth Beer, AK Wien (elisabeth.beer@akwien.at)

EU-Schutzmaßnahmen zur Kompensation der fehlenden „Beitrittsreife“

Im Herbst 2006 hat die Kommission aufgrund „erheblicher Fortschritte“ von Bulgarien und Rumänien in der Übernahme des EU-Rechtsbesitzstandes die Beitrittsempfehlung ausgesprochen. Gleichzeitig hat sie flankierende Schutz- bzw. Begleitmaßnahmen im Beitrittsvertrag vorgesehen, da die bis heute kritisierten Mängel zum Zeitpunkt des Beitrittes offenkundig waren. Es wurde schon damals befürchtet, dass EU-Mittel aufgrund mangelnder Kontrollsysteme nicht ordnungsgemäß verwendet werden. Darüber hinaus wurde wiederholt eine umfassende Verfassungsreform eingefordert und die Bereiche Justiz sowie Korruptionsbekämpfung einem Monitoring durch die Kommission unterworfen. Rumänien und Bulgarien müssen alle sechs Monate über Reformen Bericht erstatten. Die Kommission hat sich die Kompetenz eingeräumt, Schutzklauseln anzuwenden, wenn spezifische Vorgaben nicht erfüllt werden. Die Einbindung der Mitgliedstaaten - einschließlich Rumänien und Bulgarien - erfolgt durch ein Konsultationsverfahren. Schutzklauseln können nicht bloß im Bereich Inneres und Justiz, sondern auch Binnenmarkt, Euro, Schengen, Lebensmittelsicherheit etc eingesetzt werden. Mögliche Schutzmaßnahmen sollen die Funktionsfähigkeit der EU-Politiken sowie deren Institutionen sichern. Um die Vorgaben, nämlich EU-Standards zu erreichen, zu spezifizieren, hat die Kommission sog Benchmarks einge-

führt und damit ein Instrument der Vorbeitrittsphase prolongiert.

Die Entscheidung zur zweiten Erweiterungsrunde mit 1.1.2007 war von politischen und insbesondere wirtschaftlichen Argumenten getragen. So hat die österreichische Wirtschaft die Aufnahme von Rumänien und Bulgarien lautstark begrüßt. Das Argument, dass die noch ausstehenden Reformen in beiden Balkanländern schneller und besser vorangetrieben werden, wenn diese Vollmitglieder sind, war schon zum damaligen Zeitpunkt nicht überzeugend! Heute ist die Fehleinschätzung offenkundig. Zum einem fehlt den jetzt neuen Mitgliedstaaten die unmittelbare Notwendigkeit, Reformen voranzutreiben, weil das Ziel, nämlich Mitglied der EU zu werden, schon erreicht ist. Zum anderen eröffnen die europäischen Agrar- und Kohäsionsfondsgelder neue Möglichkeiten für Korruption und Missbrauch. So etwa war die politische Korruption in den letzten bulgarischen Kommunalwahlen weit verbreitet, was durchaus die junge Demokratie gefährden kann.

Vorerst setzt die EU auf Kooperation

Der eingerichtete Kooperations- und Kontrollmechanismus (KKM) – ein Novum im Beitrittsprozess - setzt in erster Linie auf Zusammenarbeit und sollte, wie vielfach betont, von den neuen Mitgliedstaaten nicht als Drohung gesehen werden. Eigentlich wäre ein rascher Beitritt bei den vorherrschenden Missständen in Rumänien bzw Bulgarien ja grundsätzlich

nicht vereinbar gewesen, daher dieser Kunstgriff des KKM. Dieser soll die Glaubwürdigkeit der EU gewährleisten und gleichzeitig helfen, die öffentliche Unterstützung des Erweiterungsprozesses nicht zu gefährden. Der Mechanismus soll als Chance und gemeinsames Projekt der alten und neuen Mitgliedstaaten verstanden werden, die akuten Probleme in Bulgarien und Rumänien gemeinsam zu lösen, wo wiederum alle profitieren können. Neben der moralischen Unterstützung bei der Umsetzung der noch ausstehenden Reformen erhalten die beiden Länder nach wie vor finanzielle Unterstützung durch Übergangsfazilitäten wie PHARE und TAIEX.

Der KKM fing unmittelbar nach dem Beitritt an zu arbeiten. Die neuen Mitgliedstaaten legen halbjährlich Berichte vor, und Expertenmissionen, die sich aus BeamtInnen der Mitgliedstaaten und der Kommission zusammensetzen, gehen auf „fact-finding-mission“ vor Ort. Die Kommission hat im Juni 2007 den ersten Bericht vorgelegt und trotz anhaltender Defizite, insbesondere bei der Korruptionsbekämpfung, keine Schutzklauseln vorgeschlagen, sondern einen neuerlichen Aktionsplan von Bulgarien und Rumänien verlangt. Dies stieß auf die Kritik des Europäischen Parlaments, das Konsequenzen einforderte. Die Kommission befürchtete aber, dass die jeweiligen Regierungen ein härteres Vorgehen innenpolitisch nicht überleben würden.

Im Herbst 2007 kam die Kommission nicht umhin, einen kleineren Teil der bulgarischen EU-Agrarmittel einzufrieren und weitere Maßnahmen anzudrohen, wenn keine korrekten Auszahlungen sichergestellt werden sollten. Bis zu dem Zeitpunkt wurden noch keine Gelder aus den EU-Strukturfonds ausbezahlt, weil die Förderprogramme noch zu genehmigen waren.

Nach eineinhalb Jahren Mitgliedschaft nach wie vor „unübersehbare Missstände“

Mitte Juli 2008 legte die Kommission neuerlich Fortschrittsberichte vor. Diese fielen in der Sprache wesentlich deutlicher aus und sehen konkrete Konsequenzen vor. Hinsichtlich Bulgarien kommt die Kommission zu dem Schluss, dass es „wenige Anhaltspunkte“ dafür gäbe, dass die Behörden bei der Justizreform und bei der Korruptionsbekämpfung sichtbar vorankommen würden. Darüber hinaus kündigte die Kommission an, weitere EU-Fördermittel für Bulgarien in der Höhe von € 500 Mio einzufrieren. Zwei Instituten wurde die Akkreditierung entzogen. In den bekannt gewordenen Betrugsfällen

ermittelt die EU-Betrugsbekämpfungsbehörde OLAF. Auch wenn der rumänische Fortschrittsbericht im Vergleich etwas besser ausfällt, ist er dennoch besorgniserregend: zB unterliegen Entscheidungen über Korruptionsfälle „einem enormen Einfluss der Politik“. Und Mitte August hat die Kommission auch rumänische Fördergelder eingefroren.

Welche Schlussfolgerungen werden aus dem Dilemma gezogen?

Derzeit ringen die Mitgliedstaaten im Rahmen der KKM-Arbeitsgruppe um die Formulierung der Schlussfolgerungen. Dabei unterstützen die neuen Mitgliedstaaten der ersten Erweiterungsrunde Bulgarien und Rumänien in ihrer Position, öffentliche Kritik in den Schlussfolgerungen des Rates verhindern zu wollen. Um den KKM zu objektivieren sowie transparent und fair zu gestalten, hatte die Kommission sog Benchmarks eingeführt. Aber nun darf der Rat nicht feststellen, dass diese nicht erfüllt wurden! Auch wird Druck auf die Kommission ausgeübt, die KKM zu beenden.

Politisch ist die Sache verständlich: Die „Delinquenten“ wollen ihre

Rechtsstaatlichkeit nicht in Frage gestellt wissen und „like-minded“ Mitgliedstaaten erklären sich solidarisch, um von ihren eigenen Problemen abzulenken. Die Kommission kann sich in der Realpolitik nicht lange über die Meinung von Mitgliedstaaten-Gruppen hinweg setzen. Sie war schon couragiert, die offensichtlichen Missstände nach mehr als einem Jahr beim Namen zu nennen und in ihrem unmittelbaren Bereich der EU-Fonds Konsequenzen zu ziehen. Und es wäre nicht das erste Mal, dass eine Erweiterung um neue Mitgliedstaaten eine Nivellierung von europäischen Standards nach unten zur Folge hat. Auch die Glaubwürdigkeit der EU-Erweiterungspolitik in der Öffentlichkeit hat schon in anderen Zusammenhängen gelitten. Und zur Not verordnet die Kommission den Mitgliedstaaten wieder eine Informationskampagne, die alles wieder ins Lot bringen soll. Doch wir wollen hoffen, dass der KKM das geeignete Instrument ist, bei den neuen Mitgliedstaaten die „Beitrittsreife“ auch im Nachhinein zu erwirken und dass die Kommission alle sich ihr bietenden Möglichkeiten ausschöpft. ♦

NATIONALES REFORMPROGRAMM FÜR WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG 2008-2010: SCHON JETZT ÜBERHOLT?

Seit dem Neustart der Lissabon-Strategie 2005 müssen die Mitgliedstaaten „Nationale Reformprogramme für Wachstum und Beschäftigung“ (NRP) erarbeiten und an die Kommission übermitteln. Basis sind die integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung. Die Kommission bewertet diese Programme, innerhalb des Zeitraums des Programms müssen die Mitgliedstaaten auch Umsetzungsberichte abliefern. Ein bürokratischer Aufwand, dessen Sinnhaftigkeit zunehmend hinterfragt wird.

Von Norbert Templ, AK Wien (norbert.templ@akwien.at)

In Österreich haben die Vorarbeiten zur Erstellung des Programms, das am 15. Oktober nach Brüssel übermittelt wurde, bereits im Juni begonnen. Anfang September wurde ein erster Entwurf in die Begutachtung geschickt, der am 10.9.2008 im Rahmen einer interministeriellen Sitzung, an der auch die Sozialpartner teilgenommen haben, umfassend diskutiert wurde. Das Programm ist eine Adap-

tion des ersten NRP (2005-2008). Es bestätigt die sieben strategischen Kernbereiche (Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen; Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik; Forschung, Entwicklung und Innovation; Infrastruktur; Standortsicherung und Mittelstandsförderung; Aus- und Weiterbildung; Umwelttechnologien und effizientes Ressourcenmanagement; nachhaltiges und gerechtes Sozial-

system) und fügt einen weiteren hinzu: Bekämpfung der Inflation. Weitere Bausteine des Programms sind die Darstellung der aktuellen Lage, die Beantwortung der von der Kommission in der Bewertung des letzten Umsetzungsberichts (2007) angesprochenen Problembereiche (Points-to-watch) sowie die bekannte Unterteilung in die Kapitel Makroökonomische Politik, Mikroökonomische Poli-

tik, Beschäftigungspolitik. Als neues Kapitel wird abschließend die vom Europäischen Rat im Frühjahr 2008 geforderte stärkere Verzahnung von Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik angesprochen.

NRP – von Wirtschaftskrise überholt

Das NRP dürfte allerdings bereits jetzt schon zum Teil überholt sein. Schon im Entwurf wird indirekt festgehalten, dass das Programm unter dem Vorbehalt des Ausgangs der Nationalratswahlen am 28. September steht und daher auch keine verbindlichen Angaben über zukünftige Maßnahmen gemacht werden können. Es werden allerdings einige Politikbereiche aufgelistet, die auch in Zukunft – unabhängig vom Wahlausgang – von Bedeutung sein werden, ua weitere Maßnahmen gegen die Inflation, Verbesserung der Kinderbetreuung, Steuerreform 2010, Reform der Finanzierung des Gesundheitswesens, Pflegevorsorge, Klimaschutz. Diese Liste wurde noch nach Sozialpartner-Wünschen ergänzt, ua Modernisierung des Bildungswesens sowie beschäftigungs- und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (AK-Forderung). Nach der Regierungsbildung soll eine Adaption des Programms im Lichte des Regierungsprogramms nachgereicht werden, in dem dann auch konkretere Maßnahmen enthalten sein werden.

Besonders jedoch aufgrund des massiven Wachstumseinbruchs könnte das NRP überholt sein, zumal die Darstellung der aktuellen Lage in Bezug auf Wirtschaftswachstum, Arbeitsmarkt und öffentliche Finanzen betont optimistisch ausgefallen ist. Die auch in Österreich feststellbaren deutlichen Prekarisierungstendenzen am Arbeitsmarkt bleiben unberücksichtigt. Die jüngste Konjunkturprognose des WIFO vom 2. Oktober 2008, die ein düsteres Bild zeichnet, ist nur zum Teil berücksichtigt. So bleibt unerwähnt, dass 2009 das Wirtschaftswachstum in Österreich auf 0,9 %, in der Euro-Zone auf 0,7% sinken wird! Das führt auch wieder zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit. Der für 2010 angepeilte gesamtstaat-

lich ausgeglichene Haushalt wird nicht zu halten sein, das WIFO rechnet 2009 mit einem Maastrichtdefizit von -1,1% des BIP. Damit ist eine Entwicklung eingetreten, die seit Monaten voraussehbar war und auf die Arbeiterkammer schon in ihrer ersten Stellungnahme Ende Juni eingegangen ist. Bereits im April 2008 musste die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose die Wachstumsraten in der EU-27 senken (von 2,8% im Vorjahr auf 2% 2008 und 1,8 % 2009 (Euro-Raum: 2,6 % 2007, 1,7 % 2008 und 1,5 % 2009). Fünf Monate später spricht auch die Kommission Klartext: In ihrem Konjunktur-Zwischenbericht (10. September) revidiert sie die Wachstumsraten für 2008 in der EU-27 auf 1,4 und im Euro-Raum auf 1,3 %. Während Deutschland, Großbritannien und Spanien in eine Rezession schlittern, sollen Frankreich und Italien gerade noch daran vorbeischrammen. Diese Volkswirtschaften erwirtschaften über 70 % der EU-Wirtschaftsleistung! Besonders stark trifft es Deutschland – die größte Volkswirtschaft in der EU und für Österreich nach wie vor der wichtigste Handelspartner. 30% der österreichischen Exporte gehen nach Deutschland, nach ganz Mittel- und Osteuropa gehen nur halb so viele Ausfuhren. Dort bremst sich laut jüngster Konjunkturprognose des Instituts für Makroökonomie der Hans Böckler-Stiftung vom 16. September das Wachstum 2009 auf 0,4% ab! Nach 3 % 2006, 2,5 % 2007 und noch 1,7 % im Jahr 2008. Die Kommission sagt auch: Verantwortlich für die deutliche Abschwächung des Wirtschaftswachstums ist vor allem der Rückgang des privaten Konsums. Die hohen Energiepreise schmälern die Kaufkraft, die Menschen sind verunsichert. Auch das wissen wir seit Monaten. In der Wifo-Konjunkturprognose vom September 2007, also in einer Zeit, wo die Wachstumsraten noch beachtlich waren, hieß es unmissverständlich: „Der Konjunktur fehlt es im Euro-Raum wegen der Schwäche der Konsumnachfrage an Breite, was sie anfälliger für internationale Schocks macht“.

Aus Sicht der Arbeiterkammer muss eine Korrektur der Wirtschaftspolitik in Richtung Stärkung der Binnennachfrage erfolgen. Im Programm wird dies zumindest angedeutet. Die Stärkung der Binnennachfrage ist der Schlüssel zu mehr Wachstum und Beschäftigung in Europa und den Mitgliedstaaten. Das erfordert Maßnahmen auf europäischer und nationaler Ebene. Die Nationalen Reformprogramme sollten in diesem Sinn konzipiert sein, dass sie ein europaweit koordiniertes Konjunkturbelebungsprogramm ergeben, zu dem alle Akteure auf nationaler und EU-Ebene ihren Beitrag leisten. Leider zeichnet sich eine derartige Entwicklung – trotz der dramatischen Situation auf den Finanzmärkten, die sich immer stärker auf die Realwirtschaft auswirkt – noch nicht ab. Was sich allerdings abzeichnet ist eine vorübergehende Aufweichung der Kriterien des EU-Stabilitätspakts. Das könnte den budgetären Spielraum der Mitgliedstaaten vergrößern und sollte auch von Österreich entsprechend ausgeschöpft werden.

Positive Aspekte

Das Programm enthält auch positive Aspekte, die nicht unerwähnt bleiben sollen. So wird an mehreren Stellen auf die Einbindung der Sozialpartner und deren gemeinsamen Vorschläge Bezug genommen, insbesondere das Sozialpartner-Papier „Arbeitsmarkt – Zukunft 2010“. Im Bereich der Infrastruktur wird die Verbesserung der Verkehrsverbindungen zu den neuen Mitgliedstaaten als prioritär bezeichnet und die Beschäftigungseffekte von Infrastrukturinvestitionen hervorgehoben. Die im Kapitel Standorticherung angesprochene Reduktion der durch Gemeinschaftsrecht verursachten Verwaltungslasten im Rahmen des Projekts „Better Regulation“ wird von der AK nach wie kritisch gesehen, weil Informationspflichten der Unternehmen vielfach auch im Interesse der Arbeitnehmer/Bürger und der Umwelt sind. Allerdings – und das dürfte nicht zuletzt auf unsere beharrlich vorgetragenen Bedenken zurückzuführen sein – wird betont, „dass die politischen Zielsetzun-

gen der Rechtsvorschriften, insbesondere die sozialpolitischen Ziele sowie der Umweltschutz, nicht durch eine Senkung des Schutzniveaus unter dem Vorwand der Vereinfachung in Frage gestellt werden“ dürfen. In Bezug auf die Ausländerbeschäftigung sollen die Übergangsre-

gelungen mit den neuen Mitgliedstaaten grundsätzlich beibehalten werden. Bei der Darstellung der Kinderbetreuungsquoten werden – nachdem wir dies eingefordert haben – wieder die Barcelona-Ziele erwähnt, insbesondere das 33%-Betreuungsziel für die Unter-

Dreijährigen. Gerade in diesem Bereich hat Österreich einen großen Nachholbedarf. Wichtig ist auch der Hinweis, dass auf Basis von Qualitätskriterien Betreuungsplätze, die mit einer Vollzeitbeschäftigung der Eltern vereinbar sind, mit den höchsten Beträgen gefördert werden sollen. ♦

OECD-LEITSÄTZE IN ÖSTERREICHISCHEM AUSFUHRFÖRDERUNGSVERFAHREN VERANKERT

Dass im Ausland tätige österreichische Unternehmen sich an die lokalen Gesetze halten, Gewerkschaften zulassen und soziale Mindeststandards einhalten, sollte eigentlich selbstverständlich sein. Zumal wenn sie für ihre Internationalisierungsvorhaben auch noch öffentliche Unterstützung erhalten. Aber erst letztes Jahr startete der österreichische Nationalrat eine Initiative, die Einhaltung grundlegender arbeits-, sozial- und umweltrechtlicher Standards im Rahmen des österreichischen Exportförderverfahrens einzufordern. Erste Umsetzungsmaßnahmen wurden mittlerweile getätigt.

Von Werner Raza, AK Wien (werner.raza@akwien.at)

Internationalisierung und unternehmerisches Wohlverhalten

Die forcierte Internationalisierung der österreichischen Wirtschaft stellt die im Ausland tätigen Unternehmen auch vor neue Herausforderungen in punkto unternehmerisches Wohlverhalten (Corporate Social Responsibility – CSR). Sollen zur Auftragsakquisition Schmiergelder bezahlt werden? Soll man auf das Begehren der Belegschaft einen Betriebsrat in der Auslandsniederlassung zuzulassen oder gar einen Kollektivvertrag auszuverhandeln, eingehen, oder ignoriert man das nicht am besten? Lässt man GewerkschaftsvertreterInnen im Betrieb zu, oder sperrt man sie aus? Derlei Fragen gehören für viele international tätige Unternehmen mittlerweile zum geschäftspolitischen Alltag. Nicht immer fallen die Antworten darauf ethisch korrekt, im Einklang mit den lokalen Gesetzen bzw mit einschlägigen internationalen Standards aus. Jüngste Erfahrungen zeigen, dass unternehmerisches Fehlverhalten kein Randphänomen ist, sondern auch renommierte Unternehmen wie Siemens davor nicht gefeit sind. Überraschenderweise spielte dieses Thema in der nationalen Exportförderpraxis bis vor wenigen Jahren jedoch keine Rolle.

Parlamentarischer Entschlie-ßungsantrag

Erst im Juli 2007 forderte der österreichische Nationalrat in einem Entschließungsantrag, einschlägige internationale Standards im Ausfuhrförderungsverfahren zu verankern. In dem maßgeblich von der AK unterstützten Antrag des Nationalrats (158/UEA vom 6. Juli 2007)) wird das BMF aufgefordert,

- 1 die volkswirtschaftlichen und insbesondere die Beschäftigungswirkungen des Ausfuhrförderungssystems regelmäßig evaluieren zu lassen;
- 2 sicherzustellen, dass die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen von österreichischen Unternehmen, welche Beteiligungsgarantien und –finanzierungen erhalten, möglichst weitgehend eingehalten werden;
- 3 bei Umweltprüfungen von Großprojekten mit erheblichen ökologischen Auswirkungen internationale Standards, wie zB jene der Weltbank anzuwenden.

Der Antrag wurde mit den Stimmen aller Parlamentsparteien angenommen. Er bildet demgemäß einen Kompromiss zwischen den noch

weitergehenden Vorstellungen von Arbeitnehmerorganisationen und Zivilgesellschaft einerseits, bzw. den Interessenverbänden der Exportwirtschaft andererseits. Nichtsdestotrotz erging damit zum ersten Mal vonseiten des österreichischen Gesetzgebers ein klarer Auftrag, die Einhaltung der international als Best Practice anerkannten OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen im Rahmen des österreichischen Ausfuhrförderungssystems sicher zu stellen.

Antragsumsetzung – BMF gefordert

In Umsetzung des Entschließungsantrags des Nationalrats hat das BMF – unter teilweiser Konsultierung der AK - folgende Maßnahmen ergriffen und darüber dem Nationalrat am 7. Juli 2008 Bericht erstattet:

- 1 Es wird eine Evaluierungsstudie beauftragt werden, welche die volkswirtschaftlichen Wirkungen des Ausfuhrförderersystems systematisch untersuchen soll. Diese Studie soll dann in einem Abstand von 3-5 Jahren regelmäßig wiederholt werden.
- 2 Das BMF hat beim internationalen Konsulenten Paul Hohnen eine Studie hinsichtlich der Möglichkeiten zur Förderung der

OECD Leitsätze im nationalen Exportfördersystem beauftragt. Die Studie stellt Mängel in der Förderung der Leitsätze durch die Bundesregierung fest und macht Vorschläge zur besseren Umsetzung der Leitsätze auch im Exportfördersystem. In Umsetzung dieser Empfehlungen müssen sich künftig alle Unternehmen, welche eine Beteiligungsgarantie oder –finanzierung des Bundes für eine Auslandsinvestition beantragen, schriftlich zur Einhaltung der OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen verpflichten. Vom nationalen Kontaktpunkt im BMWA (siehe dem Monitoring Mechanismus für die Leitsätze) festgestellte Verstöße gegen diese können negativ in die Beurteilung eines Antrages einfließen.

- Darüber hinaus wird ein Maßnahmenpaket zur Bekanntmachung der Leitsätze und zur Bewusstseinsbildung umgesetzt, ua sollen die OeKB Mitarbeiter geschult werden.
- 3 Es werden bei umweltsensiblen Projekten die Weltbank-Standards bei der Umweltprüfung angewendet. Bei besonders umweltsensiblen Projekten werden externe Expertisen eingeholt und ein Monitoring Prozess unter Einbindung unabhängiger Experten durchgeführt.

Einschätzung aus Sicht der AK

Die Implementierung des Entschließungsantrags durch die skizzierten Maßnahmen stellt einen Fortschritt zur bisherigen Situation dar, auch wenn nicht alle AK Forderungen umgesetzt worden sind. Insbesondere

re der Forderung ein Monitoring System einzurichten und bei festgestellten schweren Verstößen gegen die Leitsätze auch Sanktionen zu verhängen, wurde vom BMF nicht entsprochen. Offen ist aus Sicht der AK auch die Reform des nationalen Kontaktpunkts beim BMWA. Diesem obliegt das Monitoring der Einhaltung und Implementierung der Leitsätze. Er dient auch als Beschwerdestelle für Gewerkschaften und Zivilgesellschaft bei Verstößen gegen diese. Derzeit wird diese Aufgabe von einer Abteilung im BMWA wahrgenommen. Nötig wäre aber eine unabhängige Einrichtung mit adäquater Ressourcenausstattung und voller Einbindung aller Sozialpartner und sonstigen zivilgesellschaftlichen Stakeholder. ♦

+++Neues vom EuGH+++

UMGEHUNG DER ÜBERGANGSFRISTEN DURCH SCHEINSELBSTÄNDIGKEIT

Schlussanträge von Generalanwalt M. Poiares Maduro im Vertragsverletzungsverfahren Kommission/Österreich, Rs C-161/07 vom 18. September 2008

Unabhängig von der laufenden politischen Diskussion über die Übergangsfristen beschäftigt sich derzeit auch der EuGH in einem Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich mit diesem Thema¹. Da die Übergangsfristen bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit, nicht jedoch bei grenzüberschreitender Niederlassung und Dienstleistungserbringung gelten,² ergeben sich in der Praxis immer wieder Probleme. So sind nach Schätzungen der Wirtschaftskammer Österreich mindestens 11.000 sog „Scheinselbständige“ tätig, die mit einem Gewerbeschein in einem freien Gewerbe auf dem Bau arbeiten.

Konkret steht nun eine Bestimmung im Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) auf dem Prüfstand. Diese wurde in den frühen 90er Jahren eingeführt, um Scheinselbständigkeit durch Personengesellschaften und Minderheitengesellschafter von GmbHs aus Drittstaaten zu verhindern. Ob ein Arbeitsverhältnis vorliegt, soll nach dieser Bestimmung nicht nach der „äußeren Erscheinungsform des Sachverhalts“ sondern nach dem „wahren wirtschaftlichen Gehalt“ beurteilt werden. Ein Arbeitsverhältnis liegt daher auch vor, wenn ein Gesellschafter einer Personengesellschaft und Minderheitengesellschafter einer GmbH „Arbeitsleistungen erbringt, die typischerweise in einem Arbeitsverhältnis geleistet werden“. Es sei denn es wird der Nachweis erbracht, dass vom Gesellschafter „ein wesentlicher Einfluss auf die Geschäftsführung der Gesellschaft (...) tatsächlich persönlich ausgeübt wird“.

Während der Übergangsfristen gelten diese Bestimmungen auch für Gesellschaften aus den neuen Mitgliedstaaten und bietet daher einen gewissen Schutz vor Scheinselbständigkeit. Am 18. September 2008 hat Generalanwalt M. Poiares Maduro seine Schlussanträge in der Rechtssache präsentiert. Darin führt er aus, dass die österreichische Bestimmung die Niederlassungsfreiheit von Gesellschaftern aus neuen Mitgliedstaaten behindert und daher gegen Gemeinschaftsrecht verstößt.

An der österreichischen Bestimmung kritisiert der Generalanwalt, dass diese eine gesetzliche Vermutung enthält, wonach Gesellschafter aus neuen Mitgliedstaaten zunächst als „Scheinselbständige“ eingestuft werden und erst selbst den Gegenbeweis erbringen müssen. Diese Feststellung des Generalanwalts ist aber so nicht ganz richtig: Eine gesetzliche Vermutung stellt das AuslBG nur auf, wenn Gesellschafter aus neuen Mitgliedstaaten „Arbeitsleistungen erbringen, die typischerweise in einem Arbeitsverhältnis geleistet werden“. Hier mag der Generalanwalt recht haben, dass der Arbeitnehmerbegriff, der vom AuslBG verwendet wird, kein ideales Abgrenzungskriterium zwischen selbständiger und unselbständiger Tätigkeit ist. Ein besseres Kriterium zur Abgrenzung sei jenes der Unterordnung, führt der Generalanwalt aus und gibt so eigentlich gleich einen guten Hinweis, wie die österreichische Bestimmung repariert werden sollte.

Ein weiterer Kritikpunkt des Generalanwaltes ist die dreimonatige Frist, die dem Arbeitsmarktservice für die Prüfung des Falles zur Verfügung steht. Hier schlägt der Generalanwalt vor – wie auch schon in anderen Fällen –, dass erst in einer *ex post*-Prüfung entschieden werden soll, ob tatsächlich Scheinselbständigkeit vorliegt. Einmal mehr kann man dazu nur sagen, dass eine *ex post*-Prüfung eine Kontrolle erheblich erschwert oder sogar unmöglich macht. Man wird abwarten müssen, ob sich das Urteil des EuGH, das in vier bis sechs Monaten verkündet werden wird, der Rechtsmeinung des Generalanwaltes anschließt. Die spezielle Lage Österreichs in Europa und das immer noch deutliche Lohngefälle zu den Nachbarländern machen es aber notwendig, dass die Bestimmung im AuslBG gegebenenfalls repariert und nicht einfach nur gestrichen wird. Selbst der Generalanwalt sagt, dass die Übergangsfristen zwar „nur dafür verwendet werden [können], den Zugang zum Arbeitsmarkt zu regeln, und nicht zu irgendeiner anderen Erwerbstätigkeit; nichtsdestoweniger [müssen] sie, was den Arbeitsmarkt betrifft, wirksam angewendet werden.“ Ein Indiz, wie die Bestimmung umgestaltet werden könnte, hat der Generalanwalt bereits gegeben.

Alice Wagner, AK Wien (alice.wagner@akwien.at)

Anmerkungen:

¹... Das Verfahren bezieht sich auf die Übergangsfristen, die Österreich nach dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von Malta und Zypern) am 1. Mai 2004 in Anspruch genommen hat.

².. Ausnahme ist die Mitnahme von Personal in sensiblen Dienstleistungsbranchen.

WTO-VERHANDLUNGEN: KOLLEKTIVES VERSAGEN?

Nach neun Verhandlungstagen haben die sog G7-Länder Ende Juli ihren Versuch die Doha-Runde auf Schiene zu bringen aufgegeben. Einerseits wird versucht dem Debakel durch Verharmlosung an Schärfe zu nehmen: Kamal Nath, der indische Handelsminister, nennt es „Gesprächspause“. Andererseits gibt der WTO-Generaldirektor Pascal Lamy seinem Entsetzen über die gescheiterten Gespräche Ausdruck, indem er von kollektivem Versagen spricht. Nicht der Verhandlungsabbruch an sich sei überraschend gewesen, sondern die Tatsache, wie nahe man diesmal an einen Verhandlungsabschluss gekommen sei, so Peter Mandelson. Im Folgenden gehen wir den Hintergründen des Versagens nach.

Von Éva Dessewffy, AK Wien (eva.dessewffy@akwien.at)

In Zeiten globaler Rezessionsängste und einbrechender Finanzmärkte sollte eine Einigung in der WTO den rettenden Strohalm bieten. Bei einem erfolgreichen Abschluss der Doha-Runde würde sich die weltweiten Zollbelastung auf bis zu 150 Mrd Dollar (100 Mrd. Euro) halbieren lassen. Entwicklungsländer würden ein Drittel zu diesen Zollsenkungen beitragen, jedoch zwei Drittel der dadurch entstehenden Vorteile für sich verbuchen. Daher könne man von einer wirklichen Entwicklungsrunde sprechen, betonte Lamy. Die Weltbank schätzt dagegen, dass der Abschluss der Doha-Agenda den Entwicklungsländern lediglich eine Wohlfahrtssteigerung von 0,16 % des BIP bringen würde und die UNCTAD geht davon aus, dass die Kosten aufgrund des Rückganges der Staatseinnahmen durch die Importzollsenkungen in Entwicklungsländern bei 60 Mrd \$ liegen dürften. Bekanntlich werden bei all diesen Schätzungen bestimmte Annahmen getroffen, die sich je nach verfolgtem Ziel unterscheiden. Tatsache ist, dass man lediglich von Potentialen sprechen kann, denn Ergebnisse, die für die Berechnung der wirtschaftlichen Effekte notwendig sind, stehen ja noch immer aus.

Die Kluft zwischen den WTO-Mitgliedern war vor der Ministerkonferenz immer noch so groß, dass eine erste Annäherung durch die kleine Gruppe der G7-Länder (Australien, Brasilien, China, EU, Indien, Japan, USA) erarbeitet werden sollte. Viele Länder – va Entwicklungsländer – fühlten sich jedoch durch die G7 nicht vertreten. Eine andere Vorgangsweise zur Entscheidungsfin-

dung ist mit den derzeit 153 WTO-Mitgliedstaaten schwer zu bewerkstelligen und so hat sich Pascal Lamy diesmal sehr um einen raschen Informationsfluss zwischen Hauptexponenten und den restlichen 120 Delegationen bemüht. Von einem 20 Themen im Bereich Landwirtschaft und Industriegüter umfassenden Programm konnte immerhin bei 18 eine Annäherung der Standpunkte erreicht werden.

Die wichtigsten Annäherungen bei der Landwirtschaft und Industriegütern

Die von den USA am Beginn der Ministerkonferenz angebotene Senkung aller handelsverzerrenden inländischen Subventionen in der Landwirtschaft um 70 % mit einer Deckelung auf 14,5 Mrd US\$ wurde als Entgegenkommen und positive Einstimmung für die weiteren Verhandlungen verkauft. Damit ist das neue Angebot noch immer doppelt so hoch wie die 2007 tatsächlich ausgezahlten Subventionen von \$ 7 Mrd. Ausgegangen wird in den USA von der Farm Bill, die jährlich Stützungszahlungen von bis zu 48,2 Mrd US\$ an die amerikanischen Bauern ermöglicht. Angesichts dieser Zahlenspielerien wundert es nicht, wenn indische Vertreter meinen, das Angebot würde nicht einmal den Lachtest bestehen.

Man wurde auch bei den Europäern den Eindruck nicht los, dass letztlich alles eine Frage der jeweiligen Berechnungsmethode und damit beliebig interpretierbar ist. Der Versuch der EU, ihr bisheriges Angebot zur Senkung der Einfuhrzölle für Agrarprodukte kosmetisch zu verbessern,

rief kritische Reaktionen hervor. Obwohl in den schriftlichen Vereinbarungen von einer durchschnittlichen Zollsenkung um 54 Prozent aller in die EU importierten Agrarprodukte die Rede ist, bot Peter Mandelson bereits in seiner Eröffnungsrede 60 Prozent an. Auf Anfrage bei EU-Diplomaten hieß es, die 60 Prozent seien lediglich auf eine andere Berechnungsweise zurückzuführen. Dies hat das gespannte Verhältnis zwischen Paris und Brüssel von vor den Verhandlungen noch mehr strapaziert. Frankreichs Präsident Nicolas Sarkozy hatte schon die Zollsenkung von 54 Prozent als viel zu hoch und für die französische und europäische Landwirtschaft als ruinös abgelehnt. Das Angebot der EU gilt in jedem Fall nur unter der Bedingung einer erheblich verstärkten Marköffnung für Industrieprodukte in den Entwicklungsländern.

Bei Industriegütern haben sich die G7-Länder auf durchschnittliche Zollobergrenzen für Industrieländer von 8 Prozent geeinigt; jene für Entwicklungsländer sollen im Schnitt 20, 22 bzw 25 Prozent nicht übersteigen. Je höher der maximale Durchschnittszollsatz desto weniger Ausnahmen soll es für diese Länder geben (bei 25 % keine Flexibilitäten). Damit bei den niedrigeren Zöllen für Entwicklungsländer nicht ganze Sektoren als Ausnahme definiert werden können, will die EU eine sog Antikonzentrationssklausel durchsetzen. Diese Forderung stellt insbesondere auf Importbeschränkungen etwa in China, Indien und Brasilien ab. Großer Druck auf die Kommission ist dabei va von der europäischen Automobilindustrie ausgegangen. Letztlich kam

es zwar zu einer Einigung über die Einsetzung einer Antikonzentrationenklausel, wertmäßige Konkretisierungen (Anzahl der Sektoren oder Importwerte) fehlen jedoch. Der Liberalisierungsdruck von Seiten der EU und der USA auf Industriegütermärkte in aufstrebenden Entwicklungsländern setzt zusätzlich bei einzelnen Sektoren an. Jene Entwicklungsländer, die gewillt sind in zumindest zwei Sektoren Zölle stark zu reduzieren oder gar aufzuheben, sollen beim durchschnittlichen Gesamtzoll weniger hinunter gehen müssen. Das genaue Ausmaß dieser Reduktionsgutschrift steht aber noch nicht fest. Insbesondere für die USA, aber auch für die EU ist die Beteiligung der Entwicklungsländer in Sektorabkommen essentiell. Geeinigt hat man sich auf zusätzliche Zollsenkungen auf freiwilliger Basis in Sektoren wie Automobilen, Chemikalien, Elektronik, Holz, Edelsteine, Handwerkzeuge, Industriemaschinen, Gesundheitswesen, Rohstoffe, Spielzeug, Bekleidung und Textilien sowie Schuhe.

Den schwarzen Peter haben die USA

Rasch waren die USA mit Schuldzuweisungen für den Abbruch der Verhandlungen zur Hand. Indien und China hätten mehrfache Angebote für die Schwelle, ab der die spezielle Schutzklausel für Agrarimporte in Entwicklungsländer in Kraft treten soll, stur abgelehnt – womit die Fortführung der Verhandlungen verunmöglicht wäre. Inhaltlich argumentierten sie mit der Gefahr, dass bereits normale Handelszuwächse in Entwicklungsländern dazu missbraucht werden könnten, um hohe Schutzzölle ein zu heben. Die Anwendung der Speziellen Schutzmaßnahmen (Special Safeguard Mechanism, SSM) für Entwicklungsländer soll Landwirte vor unvorhergesehenen Importfluten durch eine Anhebung der Zölle auf das Niveau vor Doha schützen. Indien hat eine klein strukturierte Landwirtschaft und bedarf eines be-

sonderen Schutzes gegen große Agrarexporteure. Sowohl der US-amerikanische Vorschlag für eine Schwelle von 150 %, als auch der Kompromissvorschlag von GD Lamy für 140% wurden von Indien, China und den G33 abgelehnt. Sie begründeten ihre Haltung damit, dass durch einen Importzuwachs von 40 % den Bauern ein nicht mehr wieder gut zu machender Schaden entstünde, und bereits davor gehandelt werden können müsse. Diese Befürchtungen werden durch Erfahrungen aus Lateinamerika bestätigt, wo Regierungen ihre Grenzen für landwirtschaftliche Produkte aus Partnerländern öffneten. Sie erhofften sich im Gegenzug besseren Marktzugang für ihre Exporte in diese Länder zu bekommen. Billige, subventionierte Grundnahrungsmittel, die aus den USA, EU und anderen Industrieländern in diese Länder strömten, überfluteten die lokalen Märkte, drückten die lokalen Preise und gefährdeten so die Existenz vieler Bauern. So wurde zB Mexiko immer abhängiger von den ausländischen Lebensmittelimporten, weil mehr und mehr Bauern die Landwirtschaft aufgaben. Daher hätten Entwicklungsländer, die die Nahrungsmittelsicherheit ernst nehmen, mit der von Indien und China geforderten speziellen Schutzklausel (Spezial Safeguard Mechanism, SSM) das richtige Instrument, um dieses Vorgehen zu vermeiden. Hinzugefügt sei, dass alle heutigen Industrieländer, inklusive der USA und EU, ihre Lebensmittelproduktion Jahrzehnte lang auf diese Weise geschützt haben.

Der tatsächliche Grund für den Verhandlungsstopp dürfte aber das fehlende Mandat der Handelsbeauftragten Susan Schwab gewesen sein. Wären die Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen worden, hätten die USA ihre handelsverzerrenden Agrarstützungen um 70 % reduzieren müssen. Dabei boten sich der SSM als vorletzter von 20 Punkten für Susan Schwabs Ausstieg an. Der 20.

Tagesordnungspunkt hätte sich mit der Streichung der Baumwollsubventionen befasst. Der Doha-Agenda entsprechend, hätte das für den US Baumwollsektor schnellere und tiefere Kürzungen bedeutet. Da die erst heuer beschlossene US-Farm Bill festlegt, dass Subventionen an US-Baumwollfarmer über die nächsten fünf Jahre zumindest gleich bleiben bzw sogar erhöht werden dürfen, wäre es für Schwab politisch und diplomatisch wohl schwierig geworden in der WTO eine 70 %-ige Subventionskürzung gegen geltendes nationales Recht zu vereinbaren. Trotz der Interventionen Präsident Bushs zugunsten eines WTO-Kompromisses konnten die Verhandlungen nicht fortgesetzt werden, weil sowohl Repräsentantenhaus als auch Senat sich dagegen aussprachen. Da die sog Trade Promotion Authority (TPA), dh die Ermächtigung des US-Kongress an die Bush-Regierung selbständig Handelsverträge auszuverhandeln, bereits 2007 abgelaufen ist, sind die Vereinbarungen der USA unzuverlässig. Auch gegenüber den WTO-Mitgliedern besteht für die eingegangenen WTO-Vereinbarungen im Stadium der Modalitätenpapiere keine Rechtsverbindlichkeit.

Obwohl sich GD Lamy noch immer für einen Abschluss bis Jahresende einsetzt, hält sich der Enthusiasmus vieler Verhandler in Grenzen: Sie rechnen mit dem Abschluss der Doha-Runde nicht vor 2010. Nach den amerikanischen Wahlen im November wird es wohl noch länger dauern, bis eine neue Administration steht, die wiederum den Kongress von einer neuen TPA überzeugen muss. Das kostet Zeit. In Europa wird im Juni 2009 ein neues EU-Parlament gewählt und im Oktober desselben Jahres läuft die Amtszeit der EU-Kommission ab –und auch hier wird die Bildung einer neuen Administration eine Weile dauern. ♦

+++ AKTUELLE AK-PUBLIKATIONEN +++

Notwendige Kurskorrekturen in der EU-Politik, Forderungspapier der AK Wien, Juli 2008

Aus Sicht der AK werden jene Themen mit europapolitischer Relevanz dargestellt, die vordringlich behandelt werden müssen, um ein sozial ausgewogenes, an den Bedürfnissen der ArbeitnehmerInnen und BürgerInnen ausgerichtetes Europa zu konstruieren. Dazu gehören insb die Inanspruchnahme der Übergangsfristen, die Erweiterungspolitik, Maßnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping, Regeln für die Entsendung von drittstaatsangehörigen ArbeitnehmerInnen, Maßnahmen gegen das Steuerdumping, neue Grundlagen für die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, Ausrichtung der Geldpolitik auf Preisstabilität und Wachstum uam.

Download unter: <http://wien.arbeiterkammer.at/www-403-IP-42289.html>

Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (Eurovignetten-Richtlinie), Positionspapier der AK Europa, Juli 2008

Am 8. Juli 2008 hat die Kommission das Maßnahmenpaket „Ökologisierung des Verkehrs“ („Greening Transport Package“) vorgelegt. Herzstück dieses Pakets ist ein neuer Richtlinienvorschlag über die Erhebung von Gebühren bei schweren Nutzfahrzeugen, der den Rahmen für die Mitgliedstaaten absteckt, die die externen Kosten des Schwerverkehrs in den Mautgebühren einbeziehen wollen. Externe Kosten sind alle Kosten, die derzeit nicht vom Verursacher, sondern von der Allgemeinheit getragen werden müssen.

Download unter: http://www.akeuropa.eu/includes/mods/akeu/docs/main_report_de_50.pdf

+++ AKTUELLE AK-VERANSTALTUNGEN +++

LKW-Maut für die Umwelt? Handlungsspielräume und Strategien im EU-Kontext auf dem Prüfstand, 21.10.2008

Tagung mit Jörg Leichtfried (MEP, Brüssel), Sylvia Leodolter (AK Wien), Markus Maibach, Szabolcs Schmidt, Jonas Sundberg (Schweden), Dean Herenda (Slowenien), Olivier Quoy (Frankreich) ua

Zeit: 21.10.2008, 8:45 bis 14:45 Uhr

Ort: AK Bildungszentrum, Großer Saal, Theresianumgasse 16-18, 1040 Wien

Anmeldung erbeten unter: uv@akwien.at

Programm verfügbar unter: http://wien.arbeiterkammer.at/pictures/d73/081021_LKW_D_Inet.pdf

3. Internationales Alfred Dallinger Symposium. "Auf dem Weg zur gemeinsamen Schule?"

Vorträge und Diskussionen mit Claudia Schmied, Herbert Tumpel, Dwora Stein, Bernd Schilcher, Günther Haider, Aila-Leena Matthies (Universität Jyväskylä, Finnland) uam

Veranstalter: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, Österreichischer Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten. Druck-Journalismus-Papier, Pädagogische Hochschule Wien

Zeit: 06.11. - 07.11.2008

Ort: AK Bildungszentrum, Großer Saal, Theresianumgasse 16-18, 1040 Wien

Programm-Download unter: http://wien.arbeiterkammer.at/pictures/d76/081107_Dallinger_INet.pdf